

Strom

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Ilmenau GmbH zu der
Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

Stand: 13.09.2013

Gültig ab: 01.01.2014

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Ilmenau GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

- 1. Ablesung** (zu § 11 StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.
- 2. Abrechnung und Abschlagszahlungen** (zu §§ 12, 13 StromGVV)
 - 2.1 Die Abrechnung des Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich kostenfrei statt. Die Stadtwerke Ilmenau GmbH erhebt 11 monatliche Abschlagszahlungen.
 - 2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet die Stadtwerke Ilmenau GmbH an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 bis 2.4 abzurechnen.
 - 2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
 - 2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der Stadtwerke Ilmenau GmbH vom Kunden möglichst in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.
- 3. Zahlungsweise** (zu § 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

 - a) *SEPA-Lastschriftmandat*

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Stadtwerke Ilmenau GmbH kann schriftlich, per Fax oder per e-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.
 - b) *Überweisung*

Überweisungen müssen auf das von der Stadtwerke Ilmenau GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.
 - c) *Barzahlung*
- 4. Zahlungsverzug** (zu § 17 Abs. 2 StromGVV)
 - 4.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung berechnet (umsatzsteuerfrei):

Mahnentgelt	2,50 €
-------------	--------
 - 4.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang (persönliche Vorsprache) wird ein Pauschalbetrag von 31,00 € berechnet.
- 5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung** (zu § 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt:

 - a) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten
 - b) **38,00 € (netto)** Aufwandspauschale für die Unterbrechung, umsatzsteuerfrei,
 - c) **31,00 € (netto)** Aufwandspauschale für die Wiederherstellung (**36,89 € brutto**)
- 6. Kündigung** (zu § 20 StromGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

 - Kundennummer, Zählernummer
 - ggf. neue Rechnungsanschrift
 - ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.